

RECHTSFRAGEN

Zulässige Selbstjustiz gegen Parksünder

Aus dem Bundesgericht

Wer von Autolenkern, die ihr Fahrzeug verbotenerweise auf dem Privatparkplatz abstellen, unter Androhung einer Strafanzeige eine Umtriebsentschädigung von 30 Franken verlangt, darf nicht wegen Nötigung bestraft werden. Das ergibt sich aus einem Urteil des Bundesgerichts, das sich soweit ersichtlich zum ersten Mal mit dieser von den kantonalen Gerichten nicht einheitlich beurteilten Frage befasst hat.

Zu beurteilen war der Fall eines Parkplatzeigentümers, der vom Schwyzer Kantonsgericht wegen Nötigung zu einer Busse von 500 Franken verurteilt worden war. Zudem sollte er 17 einkassierte Umtriebsentschädigungen zu je 30 Franken, also 510 Franken, als "Deliktsgut" dem Staat abliefern. Für das fragliche Privatareal besteht ein richterliches Fahr- und Parkverbot mit der Androhung einer Busse von bis zu 500 Franken. Den im Parkverbot abgestellten Fahrzeugen steckte der Eigentümer einen Zettel mit Einzahlungsschein unter den Scheibenwischer mit der Aufforderung, innert zehn Tagen eine Umtriebsentschädigung von 30 Franken zu überweisen, damit von einer Verzeigung abgesehen werde. Dieses Vorgehen stellt nach Auffassung des Bundesgerichts keine strafbare Nötigung dar.

Laut einstimmig gefälltem Urteil des bundesgerichtlichen Kassationshofs in Strafsachen ist es grundsätzlich erlaubt, mit einer Strafanzeige zu drohen, wenn diese nicht vollständig unbegründet ist. So darf das Opfer einer Straftat eine Verzeigung ankündigen für den Fall, dass der Täter den Schaden nicht begleicht. Unzulässig ist die Drohung mit einer Strafanzeige jedoch, wenn damit etwas erreicht werden soll, das mit dem fraglichen Straftatbestand gar nichts zu tun hat (BGE 120 IV 17 E. 2a/bb).

Im beurteilten Fall besteht aus Sicht des Bundesgerichts "offenkundig" ein Sachzusammenhang zwischen dem verbotenen Parkieren und der verlangten Umtriebsentschädigung. Ausschlaggebend ist, ob deren Höhe angemessen ist, was im Urteil aus Lausanne klar bejaht wird: Mit Blick auf Zeitaufwand und Auslagen, die dem Eigentümer erwachsen, wenn er seine Zivilansprüche wahren will, "erscheint die von ihm verlangte Umtriebsentschädigung von 30 Franken nicht als übersetzt". Und da er lediglich seinen Aufwand decken wollte, handelte er auch nicht in erpresserischer Absicht. – Anzumerken bleibt, dass dem Eigentümer in solchen Fällen neben einer angemessenen Umtriebsentschädigung auch noch ein Entgelt für die unbefugte Belegung des Parkplatzes zusteht. Ein solcher Anspruch, der rechtlich auf einem so genannten faktischen Vertragsverhältnis beruht, war im beurteilten Fall indes nicht geltend gemacht worden und daher in Lausanne auch nicht zu beurteilen gewesen.

Urteil 6S.77/2003 vom 06.01.04 – BGE-Publikationen.
NZZ, 10. Februar 2004, Nr. 33